



Hausen bei Würzburg

mit den Ortsteilen Erbshausen-Sulzwiesen und Rieden

6/2025

informiert

Jahrgang 47

Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hausen · Kein Amtsblatt

Juni 2025

Aus der Verwaltung

Wichtige Mitteilungen

Wir möchten die Barzahler darauf hinweisen, dass die

- **2. Abschlagszahlung der Wasser- und Kanalgebühren** am 30.06.2025 zur Zahlung fällig wird.

Die Gemeinde Hausen weist darauf hin, dass die Gemeindeverwaltung am **Freitag, 20.06.2025, ganztägig geschlossen ist.**

Korrektur für die Neuverpachtung der landwirtschaftlichen Gemeindeflächen

Entgegen der Bekanntmachung im letzten Mitteilungsblatt verpachtet die Gemeinde Hausen das Grundstück Fl. Nr. 165/0, Gemarkung Hausen, Jobsthaler Grund, im nächsten Pachtzeitraum (ab 01.11.2025) nicht wie ursprünglich angegeben als Ackerland sondern als Wiese.

Fundsachen

Bei der Gemeindeverwaltung wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Abus-Schlüssel
- Gehstock
- Fitness-Armbanduhr
- Samsung-Handy
- 2 Schlüssel an rotem Schlüsselband
- SIM Karte
- Armbanduhr mit Metallband
- Armbanduhr mit schwarzem Lederband

Fundsachen können während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Wegweiser „Historisches Rathaus“ verschwunden

In Rieden wird das Wegweisschild „Historisches Rathaus“, welches an der oberen Einmündung Hauptstraße/Kirchbergstraße angebracht war, vermisst. Es handelt sich um eines der erst im vergangenen Jahr angebrachten Schilder. Falls jemand etwas über den Verbleib des Schildes weiß, ist die Gemeindeverwaltung dankbar für Hinweise.

Keine Altpapiersammlung mehr in Rieden

Die bisherige von der Jugendfeuerwehr durchgeführte Altpapiersammlung in Rieden wird nicht mehr fortgeführt. Zur Entsorgung des Altpapiers steht den Riedener Bürgern daher künftig lediglich die blaue Tonne, die vom TEAM ORANGE geleert wird, zur Verfügung.

Bürgerbus Hausen

Der Bürgerbus für alle fährt jede Woche Mittwoch- und Donnerstagvormittag nach Bergtheim und Werneck.

Telefonische Anmeldung ist unter der Nummer **0151/62 516 206** (Anrufbeantworter) dringend erforderlich. Sofern es möglich ist, berücksichtigen wir gerne Ihre Wünsche, holen Sie von zu Hause ab und bringen Sie mit Ihrem Einkauf zu Ihrer Wohnung zurück. Rufen Sie uns einfach unter o.g. Telefonnummer an und teilen Sie uns Ihr Interesse und evtl. Wünsche mit. Wir rufen Sie gerne zurück.

Ihr Bürgerbus-Team

Aus dem Gemeinderat

Kurzprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2025

1. Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen, Fl. Nrn. 2666, 2665, Gmk. Hausen sowie Fl. Nr. 1476, Gmk. Rieden und Fl. Nrn. 838, 1084, Gmk. Binsbach – Beteiligung TöB

Sachverhalt: Die enerlogo GmbH & Co. KG hat beim Fachbereich für Immissionsschutz und Abfallrecht im Landratsamt Würzburg nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt.

Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde holt nun gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Bis zum 12.05.2025 wird seitens des Landratsamtes um Stellungnahme gebeten.

Die enerlogo GmbH & Co. KG hat laut dem Landratsamt für das Vorhaben bereits einen positiven Vorbescheid zur Klärung regionalplanerischer Belange und einen positiven Vorbescheid zur Klärung militärischer und ziviler luftfahrtrechtlicher Belange erhalten. Basierend auf den positiven Vorbescheiden beantragt die Antragstellerin nun die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Antragstellerin gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) einen Anspruch auf die Anwendung der Regelung aus § 6 Abs. 1 WindBG hat, da die beantragten Windenergieanlagen sich in einem nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG ausgewiesenen Windenergiegebiet (Windvorranggebiet WK 5 und Windvorbehaltsgebiet WK 33 des Regionalplans der Region Würzburg) befinden, bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes durch-

geführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Deshalb ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden dem Gemeinderat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Erster Bürgermeister stellt den Lageplan vor und teilt folgende Auszüge aus dem Antrag mit:

Zu Umgebung und Standort der Anlagen

Das Vorhaben liegt im Offenland in den Gemarkungen Hausen, Binsbach und Rieden. Die Anlagen WEA 01 – 03 gehören zur Gemeinde Hausen im Landkreis Würzburg, die Anlagen WEA 04 und 05 zur Gemeinde Arnstein im Landkreis Main-Spessart.

Die Autobahn A7 teilt den Windpark in zwei Hälften – östlich liegen die Anlagen WEA 01, 02 und 05, westlich die Anlagen WEA 03 und 04. Nördlich des Windparks liegt die Ortschaft Binsbach, süd-östlich die Gemeinde Hausen und süd-westlich die Ortschaft Gramschatz. Nördlich des Windparks verläuft die Bundesstraße B26.

Der Regionalverband Würzburg hat ein Windvorranggebiet WK 5 ausgewiesen. Die geplanten Windenergieanlagen WEA 03 und 04 liegen innerhalb dieses ausgewiesenen Windgebietes. Zudem wurde ein Windvorbehaltsgebiet WK 33 ausgewiesen, in welchem sich die Anlagen WEA 01, 02 und 05 befinden.

Zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Anlagen WEA 01, 02, 03 und 05 sind vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotorradius von 86 m und einer Gesamtanlagenhöhe über Grund von 261 m.

Bei diesen Anlagen liegen folgende natürliche Geländehöhen und Windverhältnisse vor:

WEA 01	314 m, ca. > 6,2 m/s in 160 m ü. NN
WEA 02	311 m, ca. > 6,3 m/s in 160 m ü. NN
WEA 03	321 m, ca. > 6,2 m/s in 160 m ü. NN
WEA 05	305 m, ca. > 6,3 m/s in 160 m ü. NN

Bei WEA 04 handelt es sich um eine etwas kleinere Anlage vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotorradius von 81 m und einer Gesamtanlagenhöhe über Grund von 250 m

Hier beträgt die Geländehöhe 326 m und die Windverhältnisse sind mit ca. > 6,3 m/s in 160 m ü. NN angegeben.

Zum Emissionsschutz

Gemäß dem vorliegenden Sachllgutachten werden geäß den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und Berechnungsvorgaben durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche an den umliegenden Immissionsorten festgestellt. Die geplanten WEA können im Tagbetrieb im offenen Modus und im Nachtbetrieb in den im Schallgutachten definierten schallreduzierten Modi betrieben werden.

Zum Schattenwurf ist angegeben, dass durch den Betrieb der beantragten WEA es bei der Betrachtung der astronomisch maximalen Beschattungsdauer (Worst Case) an 20 Immissionsorten zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach LAI kommt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Eine Maßnahme nach dem Stand der Technik stellt die Installation einer Abschaltautomatik dar, die u.a. mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die tatsächliche

meteorologische Beschattungssituation erfasst und eine kritische Belastung der Immissionsorte verhindert. Die beantragten WEA sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik ausgestattet, die zuverlässig eine Überschreitung der Grenzwerte verhindert.

Eine Abschaltung erfolgt unter Berücksichtigung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer.

Zu sonstigen Bauunterlagen

Es ist eine Bauzeit von 6 Monaten angegeben.

Gemäß den Plänen der Bayerischen Staatsregierung sollen zukünftig die Abstandsflächenübernahmen bei der Planung von WEA nicht mehr erforderlich sein. Sollten dennoch weiterhin Abstandsflächenübernahmen für die Genehmigung von WEA erforderlich sein, werden diese vom Antragsteller vorgelegt. Auf Grundlage der Begutachtung der Standsicherheit durch ein Gutachterbüro als auch den Windenergieanlagenhersteller wird die Standsicherheit nachgewiesen. Das im Gutachten dargestellte Abschaltmanagement wird umgesetzt und die Umsetzung nachgewiesen.

Außerdem sind in den Unterlagen auch Ausführungen enthalten zur Baugrunduntersuchung, zur Erklärung zur Rückbauverpflichtung, zur Abfallentsorgung, zum Gewässerschutz, zu Natur- und Artenschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anschließend teilt er mit, dass es seiner Ansicht nach ein wichtiger Punkt ist, dass die Wertschöpfung in der Gemeinde bleibt. Dies ist hier durch die Gewerbesteuer sowie einen Anteil von ca. 60 % an der Abgabe in Höhe von 2 Ct/kWh gegeben.

In der Vergangenheit waren der Ausbau der Netzinfrastruktur sowie mangelnde Speichertechnik Kritikpunkte. Aktuell geht die Entwicklung in beiden Bereichen voran. In Bergheim und Bergrheinfeld sind Großspeicher geplant und die Netzverteilung wird neben den Maßnahmen durch Südlink auch durch den Ausbau regionaler Netze verbessert.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen

Windenergieanlage – WEA 01: Fl. Nr. 2666, Gmk. Hausen
Windenergieanlage – WEA 02: Fl. Nr. 1476, Gmk. Rieden
Windenergieanlage – WEA 03: Fl. Nr. 2665, Gmk. Hausen
Windenergieanlagen – WEA 04 und 05, Fl. Nr. 838 u. 1084, Gmk. Binsbach

im Sinne des § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Neugenehmigung) keine Bedenken und Anregungen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 1 Befangen 1

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderätin Cornelia Sauer hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

2. Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport u. Doppelgarage mit Antrag auf isol. Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 534/7, Gemarkung u. GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im als allgemeinem Wohngebiet (WA) gekennzeichneten Bereich „PG 1“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach, 2. Änderung“.

Der Bauantrag bedarf folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans:

- hinsichtlich der Grundflächenzahl GRZ.
- hinsichtlich der Baugrenze.
- Dachform/Dachneigung.
- hinsichtlich der Dacheindeckung.

- hinsichtlich der Dachform/Dachneigung von Garage und Carport.
- hinsichtlich der Wandhöhe.
- hinsichtlich der Lüftungsfenster.

Der Bauantrag bedarf außerdem einer Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift „Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 12. Februar 2009. Die Entwässerung ist dargestellt, die Stellplätze sind nachgewiesen.

Beschluss 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der Überschreitung der GRZ I von 0,400 um 0,020 sowie der GRZ II von 0,600 um 0,094.

mehrheitlich beschlossen **Ja 11 Nein 1 Befangen 1**

Beschluss 2: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um 0,76 m durch das Wohnhaus an der Südostseite und um 3,62 m durch die Terrasse inkl. Terrassenüberdachung sowie um 8,42 m durch den Pool an der Südwestseite.

mehrheitlich abgelehnt **Ja 4 Nein 8 Befangen 1**

Beschluss 3: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der Dachform und Dachneigung für das geplante Satteldach mit einer Dachneigung von 28° (Hauptdach) sowie das Pultdach mit einer Dachneigung von 6° (Anbau) anstelle der zulässigen Dachform als Satteldach und der zulässigen Dachneigung von 32° – 38° für Satteldächer.

einstimmig beschlossen **Ja 12 Befangen 1**

Beschluss 4: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der Dacheindeckung des Wohnhauses mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen anstelle der zulässigen naturroten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen.

einstimmig beschlossen **Ja 12 Befangen 1**

Beschluss 5: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der für Carports und Garagen ausnahmsweise zulässigen Dachform als Flachdach für das Carport mit einer Dachneigung von 10°, das nicht extensiv begrünt wird.

einstimmig beschlossen **Ja 12 Befangen 1**

Beschluss 6: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der für Carports und Garagen ausnahmsweise zulässigen Dachform als Flachdach für die Garage mit einer Dachneigung von 2°, die nicht im bautechnischen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude steht und deren Dach nicht als Terrasse benutzt wird.

einstimmig beschlossen **Ja 12 Befangen 1**

Beschluss 7: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der Überschreitung der Wandhöhe um bis zu 0,762 m auf 6,687 m anstelle der zulässigen Höhe von max. 6,25 m.

mehrheitlich abgelehnt **Ja 1 Nein 11 Befangen 1**

Beschluss 8: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“ hinsichtlich der teilweisen Anordnung der notwendigen Lüftungsfenster für Ruheräume an der der BAB 7 zugewandten Seite im Westen anstelle an der der BAB 7 abgewandten Ostseite (auch Nordost bzw. Südost).

mehrheitlich beschlossen **Ja 10 Nein 2 Befangen 1**

Beschluss 9: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg erteilt für den Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage mit Antrag auf isolierte Befreiung, Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen die Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von § 5 der örtlichen Bauvorschrift „Satzung der Gemeinde Hausen bei Würzburg über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung“ (Stellplatzsatzung) vom 12. Februar 2009 zur Ausstattung von Stellplätzen hinsichtlich der Pflasterung mit gewöhnlichen Steinen anstelle der „naturgemäßen Ausführung der Zufahrten und Stellflächen – soweit wie möglich – als Pflasterrasen“.

mehrheitlich beschlossen **Ja 11 Nein 1 Befangen 1**

Beschluss 10: Damit stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg dem Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Doppelgarage Am Kracken 3, Fl. Nr. 535/7, Gemarkung und GT Erbshausen mit Anträgen auf Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der GRZ, der Dachform und der Dachneigung von Hauptdach und Anbau, der Dacheindeckung, der Dachform des Carports, der Dachform der Garage, der Anordnung der notwendigen Lüftungsfenster sowie dem Antrag auf Abweichung für die Pflasterung der Stellplätze und Zufahrten zu.

mehrheitlich beschlossen **Ja 10 Nein 2 Befangen 1**

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderat Dieter Schmidt hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung bei allen 10 Beschlüssen nicht teilgenommen.

3. Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Trieb I, Umlegung I, 1. Änderung“ zur Mindestgröße eines Grundstücks für das Grundstück, Fl. Nr. 632/5, Tannenweg 9 u. 11, Gemarkung u. GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen, rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Trieb, Umlegung I, 1. Änderung“. Ein Antrag auf Grundstücksteilung des mit zwei Doppelhaushälften bebauten Grundstücks mit einer Fläche von 738 m² liegt vor. Hierzu ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 7 der textlichen Festsetzungen erforderlich, wonach die Mindestgrundstücksgröße 500 m² betragen soll. Begründet wird die geplante Teilung mit „erbrechtlicher Vorsorge“.

Nach Einschätzung des Landratsamtes sind durch die Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Bauherren darauf zu achten ist, dass die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans wie Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächen, Brandschutz) eingehalten sind.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt zur geplanten Grundstücksteilung des mit zwei Doppelhaushälften bebauten Grundstücks, Fl. Nr. 632/5, Tannenweg 9 und 11 mit einer Fläche von 738 m² dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Trieb I, Umlegung I, 1. Änderung“, Pkt. 7, wonach die Mindestgröße des Grundstücks 500 m² zu betragen hat, in der vorgelegten Form zu, mit der Maßgabe der Prüfung der Einhaltung der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans (Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl) sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächen, Brandschutz) durch den Bauherrn.

einstimmig beschlossen

Ja 13

4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesenweg, 1. Änderung“ zur Errichtung von 8 E-Ladeplätzen mit Nebenanlagen und einem Werbepylon für das Grundstück, Fl. Nr. 469/1, Am Wiesenweg 11, Gemarkung und GT Erbshausen

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im beschränkten Industriegebiet innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wiesenweg, Änderung und Erweiterung Nr. 1“ im GT Erbshausen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 b) BayBO.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Baugrenze (I. a) 9) für eine der vier Ladesäulen liegt vor. Wie der Antragsteller mitteilt, handelt es sich bei den zu errichtenden Bauten um Nebenanlagen, für die die Befreiung beantragt wird. Weiter wird mitgeteilt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Maßnahme dem planerischen Grundkonzept entspricht.

In der Folge kann das Landratsamt einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für die Errichtung des Transformators außerhalb der Baugrenze zustimmen.

Im Bebauungsplan ist als „nachrichtliche Übernahme“ der Hinweis auf die „Baubeschränkungszone“ enthalten, wonach das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 FStrG mit der obersten Landesstraßenbaubehörde abzustimmen ist, da es sich bei der Trafostation um einen „Hochbau“ gemäß Art. 2 Abs. 1 BayBO handelt. Dabei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage und nicht um eine Festsetzung des Bebauungsplans. Der Bauherr hat sich daher selbstständig

mit der Landesstraßenbaubehörde abzustimmen und wird darauf hingewiesen. Bei der Beschlussfassung ist die Bauverbotszone nicht zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt zur Errichtung von 8 E-Ladeplätzen mit Nebenanlagen und einem Werbepylon dem Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Wiesenweg, Änderung und Erweiterung Nr. 1“ zur Baugrenze (I. a) 9) für das Grundstück Fl. Nr. 469/1, Wiesenweg 11 in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für die Errichtung der baulichen Anlage außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

Die Abstimmung mit der obersten Landesstraßenbaubehörde zur Baubeschränkungszone gemäß Hinweis im Bebauungsplan („nachrichtliche Übernahme“) hat durch den Bauherrn zu erfolgen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 3

5. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Seebach“ zur Errichtung von Stützmauern mit Antrag auf Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO für das Grundstück, Fl. Nr. 938/16, Franziska-Schenk-Ring 1, Gemarkung und GT Rieden

Sachverhalt: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor.

Gemäß Antrag ist vorgesehen, unmittelbar auf der westlichen Grundstücksgrenze eine Stützmauer mit einer Höhe von bis zu 1 m und einem darauf befindlichen, durchlässigen Zaun bis zu einer Gesamthöhe von max. 2 m gemäß der Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu errichten. Für die teilweise Überschreitung der maximal zulässigen Höhe von 1,30 m gemäß Bebauungsplan wird um Befreiung gebeten.

Aufgrund der geplanten Stützmauer ist ein übergangsloser Anschluss an das Nachbargrundstück nicht gegeben.

Zudem befindet sich die Stützmauer auf eine Länge von etwa 3 m außerhalb der Baugrenze, so dass hierzu die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt gebeten wird.

Auch an der Ost- und Südseite ist die Errichtung von Stützmauern geplant.

An der Ostseite wird die Stützmauer, deren Höhe bis zu 1,60 m beträgt, um mindestens 1,60 m im Grundstücksinne versetzt errichtet. Der Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Mauer wird aufgefüllt und bepflanzt, so dass der übergangslose Anschluss an das Nachbargrundstück gegeben ist. An der Südseite wird die Stützmauer, deren Höhe 1 m beträgt, um einen 1 m ins Grundstücksinne versetzt errichtet. Der Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Mauer wird ebenfalls aufgefüllt und bepflanzt, so dass auch hier der übergangslose Anschluss an das Nachbargrundstück erhalten bleibt.

Die Stützmauer an der Ostseite befindet sich auf ganzer Länge, die an der Südseite auf eine Länge von ca. 1,50 m außerhalb der Baugrenze, so dass auch hierzu um Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Nebenanlagen außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt gebeten wird.

Unmittelbar auf der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze soll ein Zaun in durchlässiger Weise mit einer maximalen Höhe von 1,30 m gemäß Bebauungsplan errichtet werden.

Beschluss 1: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Einfriedung an der Westgrenze (Stützmauer + Zaun) dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/5, Am Läusbühl 5, Gemarkung und GT Rieden von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 6.2.5, wonach Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze mit einer maximalen Höhe von 1,30 m, gemessen an der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes, in durchlässiger Weise auszuführen sind, in der vorgelegten Form zu, mit der Maßgabe der Beachtung der Regelungen der Bayerischen Bauordnung (Art. 57 Abs.1 Nr. 7a, Verfahrensfreiheit bei Höhe bis zu 2 m).

einstimmig beschlossen

Ja 13

Beschluss 2: Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt für die Errichtung einer Einfriedung an der Westgrenze (Stützmauer + Zaun) dem Antrag auf isolierte Befreiung für das Grundstück Fl.-Nr. 938/5, Am Läusbühl 5, Gemarkung und GT Rieden von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ Nr. 5.2, wonach Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu vermeiden sind und an das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen ist, in der vorgelegten Form zu.

Die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Stützmauern außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt wird befürwortet.

einstimmig beschlossen

Ja 13

6. Anbringung von Bodenschwellen in den Ortsstraßen „Petrinistraße“, GT Hausen, und „Mühlhausener Straße“, GT Rieden

Sachverhalt: Nachdem in der 80. Sitzung bereits mitgeteilt worden war, dass die 50 mm hohen Bodenschwellen in der Mühlhausener Straße und der Petrinistraße aufgrund der Lärmbelastung insbesondere durch landwirtschaftliche Fahrzeuge durch niedrigere ausgetauscht werden, wurde in der darauffolgenden Sitzung am 20.03.2025 berichtet, dass aus der inzwischen vorliegenden Rückmeldung des Landratsamtes hervor geht, dass aufgrund der reduzierten Geschwindigkeit von max. 30 km/h und der optisch auffälligen Farbgestaltung mit eingebauten Reflektoren davon auszugehen ist, dass die Bodenschwellen bei Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeit rechtzeitig von allen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden können. Es bedarf daher keines weiteren Hinweises mittels eines Verkehrszeichens.

Ende März teilte die Verkehrsbehörde des Landratsamtes mit, dass ihr eine Beschwerde seitens eines Bürgers bezüglich angebrachter Bodenschwellen in der Gemeinde vorliegt. Es wurde um Zusendung der entscheidungsrelevanten Unterlagen (u. a. Beschlüsse, etc.) zur Prüfung gebeten.

Für den Bürgermeister stellte sich in dem Zusammenhang allerdings die Frage der Grundsätzlichkeit, weshalb er sich nochmal an die Verkehrsbehörde des Landratsamtes wandte, um den Sachverhalt zu schildern. Laut § 7 Abs. 3 Buchst. e der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist der Bauausschuss für grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und der Verkehrsplanungen zuständig.

Der Gemeinderat hatte in der Vergangenheit unter anderem für die mit einer Bodenschwelle ausgestattete Petrinistraße eine Verkehrsberuhigung mit Tempo 30 beschlossen. Dieser Beschluss aus dem Jahr 2016 war sicherlich eine grundsätzliche Entscheidung des Rates hinsichtlich des Straßenverkehrsrechts. Der Beschluss wurde damals von der Gemeindeverwaltung durch eine entsprechende Beschilderung umgesetzt.

Die Entscheidung zum Anbringen einer Bodenschwelle geht nun auf die Bitte von Anliegern und Eltern zurück, das Tempolimit in der Petrinistraße auch durchzusetzen. Die Bitte

hatte den Hintergrund, das Gefahrenpotential des dort befindlichen Zugangs zum öffentlichen Spielplatz zu minimieren. Wie oben bereits geschildert, sah der Bürgermeister die grundsätzliche Entscheidung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bereits vom Gemeinderat getroffen. Ähnlich wie das Ausschildern der Geschwindigkeitsbegrenzung oder das Anbringen eines Geschwindigkeitsanzeigergerätes hielt er das Instrument der „Bodenschwelle“ für ein Mittel zur Durchsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung und eine Entscheidung der laufenden Verwaltung.

Das Landratsamt wies jedoch darauf hin, dass es sich bei der Entscheidung der Gemeinde, Bodenschwellen anbringen zu lassen, nicht um eine laufende Angelegenheit handelt und somit der Gemeinderat oder Bauausschuss für die Anordnung zuständig ist. Es wurde daher um eine Beschlussfassung und Übersendung derselbigen gebeten.

Die niedrigeren Bodenschwellen sind bereits geliefert, aber nach dem Hinweis des Landratsamtes wurde mit dem Austausch noch bis nach der Beschlussfassung gewartet.

Gegen den Antrag auf Vertagung, um bei einem Ortstermin noch offene Einwände zu klären, werden keine Einwände erhoben.

zurückgestellt

7. Beitritt zum neuen Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (ZKMTA)

Sachverhalt: In der 82. Gemeinderatssitzung wurde der Gemeinderat bereits über den Sachverhalt informiert. Außerdem wurden die Unterlagen im Vorfeld der heutigen Sitzung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung wurde besprochen, dass noch zu klären ist, ob auch das Pressen des Klärschlammes vom Zweckverband übernommen wird und damit die geplante Klärschlammpresse der Gemeinde entfällt und ob die Abrechnung der Verwaltungskosten für die Mitglieder nach Stimmanteil oder prozentualem Anteil der verwerteten Klärschlammmenge erfolgt.

Inzwischen konnte recherchiert werden, dass vom Verband das Pressen des Schlammes angeboten wird, die Kosten jedoch nicht vom Verband, sondern von den Kommunen, die dies in Anspruch nehmen getragen werden.

Bezüglich der Abrechnung der Verwaltungskosten ist die widersprüchliche Angabe im Satzungsentwurf mittlerweile auch den Verantwortlichen aufgefallen, jedoch gibt es bisher noch keine Rückmeldung hinsichtlich einer Lösung.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass seine Rückfrage bei dem Verantwortlichen ergeben hat, dass das Angebot zum Entwässern in der Satzung für kleine Kommunen aufgenommen wurde, die nicht selber pressen können. Die in der Gemeinde geplante feste Presse ist jedoch schonender für den Kläranlagenbetrieb.

Die widersprüchliche Angabe bzgl. der Abrechnung der Verwaltungskosten könnte darauf zurückzuführen sein, dass schon vor den ersten Anlieferungen von Klärschlamm Kosten anfallen und abgerechnet werden müssen.

Die Gründungsveranstaltung wurde auf den 23. Juni 2025 verschoben.

Alternativen zum Zweckverband sind schwierig, da ab 2028 bei der Schlammverwertung die Phosphorrückgewinnung gewährleistet sein muss.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ zur Durchführung der ordnungsgemäßen Klärschlammentsorgung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung mit Stand vom 04. Februar 2025 zur Kenntnis.

2. Er beschließt dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).
3. Die im Wortlaut vorliegende Verbandssatzung wird genehmigt.
4. Falls im weiteren Verfahren redaktionelle Änderungen bei dieser Satzung erforderlich werden, die keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben, verbleibt es bei diesem Zustimmungsschluss. In diesem Fall wird die endgültige Satzung dem Gremium nochmals zur Kenntnis gegeben. Der Gemeinderat beschließt, gemäß des in der ZKMTA-Verbandssatzung vorgesehenen Stimmanteils einen Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbands ZKMTA zu entsenden. Als Vertreter beim Zweckverband ZKMTA wird folgende Person bestimmt:
- 4.1 Anderer Vertreter (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)
Herr Bruno Strobel, Zweiter Bürgermeister
- 4.2 Erster Stellvertreter:
Herr Bernd Rumpel, Dritter Bürgermeister
- 4.3 Zweiter Stellvertreter:
Herr Thomas Stuckenbrok, Gemeinderat

einstimmig beschlossen

Ja 13

8. Einfache Dorferneuerung Hausen b. Würzburg 7 – Erweiterung des Fördergebietes zur Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Sachverhalt: Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) hat sich an die Gemeinde gewandt, da die Errichtung eines 24/7 Verkaufscontainers am Ortsrand von Gramschatz geplant ist.

Diese Investition ist nach erster Einschätzung im Förderprogramm für Kleinstunternehmen der Grundversorgung förderfähig. Um das dafür notwendige Fördergebiet zu erhalten, wird der Antrag einer Kommune mit einem laufenden Dorferneuerungs-Vorhaben benötigt.

Da in Gramschatz aktuell kein Vorhaben des ALE läuft, wird Hausen als Nachbargemeinde um Mithilfe gebeten.

Zur Unterstützung des Projektes müsste die Erweiterung des Fördergebietes der einfachen Dorferneuerung Hausen b. Würzburg 7 zum Zweck der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung formlos beim ALE Unterfranken beantragt werden.

Möglich ist diese Unterstützung, da nach dem Bayerischen Dorfentwicklungsprogramm nicht nur umfassende, sondern auch sogenannte Einfache Dorferneuerungen ohne Bodenordnung oder öffentlich-rechtliche Regelungen durchgeführt werden können. Mit ihnen werden hauptsächlich zentrale Bereiche in Dörfern gestalterisch verbessert und für das Gemeinschaftsleben aufgewertet sowie leer gefallene ortsbildprägende Gebäude saniert und neuen Nutzungen zugeführt. Wesentliche Inhalte der einfachen Dorferneuerung sind in der Regel:

- Kommune ist Träger der Maßnahmen (Planung/Umsetzung)
- Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung
- Zuwendungsbedarf gedeckelt
- Nur begrenzte Aufgabenstellung möglich
- keine Bodenordnung, keine Vermessung

2018 wurde das Dorferneuerungsprogramm erweitert, und die Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung für vitale Dörfer in das Programm aufgenommen.

Eine Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben im Fördergebiet einer Dorferneuerung liegt. Dazu kann ein bestehendes Fördergebiet erweitert werden.

Für eine Erweiterung des Fördergebietes einer Dorferneuerung zum Zweck einer Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung ist lediglich ein Antrag der Gemeinde erforderlich. **Die Gemeinde ist nicht Träger der Maßnahmen und hat auch weiterhin nichts zu veranlassen.** Sie zeigt durch den Antrag auf Erweiterung des Fördergebietes, dass sie das Vorhaben des Kleinstunternehmens befürwortet.

Aus diesem Grund beantragt die Gemeinde beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) die Erweiterung des Fördergebietes der Dorferneuerung zur Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung für vitale Dörfer. Laut Auskunft des ALE hat die Erweiterung keinerlei negative Folgen für Hausen. Der Gemeinde Hausen entstehen dadurch keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten und der Antrag hat auch keine Auswirkung auf die eigene Dorferneuerungsmaßnahme.

Auch eine eventuelle Förderung eines Kleinstunternehmens in Hausen bräuhete lediglich einen erneuten Antrag, da die Festsetzung des Fördergebietes jeweils nur für das antragstellende Kleinstunternehmen erfolgt. Da es sich beim Vorhaben Hausen b. Würzburg 7 um eine einfache und keine umfassende Dorferneuerung handelt, müsste dann wieder ein Fördergebiet für das Kleinstunternehmen geschaffen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der Erweiterung des Fördergebietes der Dorferneuerung Hausen b. Würzburg 7 zum Zwecke der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung in Gramschatz auf der Fl. Nr. 3136, Gemarkung Gramschatz, zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung der Erweiterung beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken.

einstimmig beschlossen

Ja 13

Die Juli-Ausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hausen erscheint voraussichtlich am 1. Juli 2025.

Annahmeschluss

für Text- und Anzeigenmanuskripte ist der 19. Juni 2025.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hausen bei Würzburg erscheint monatlich.

Herausgeber des Mitteilungsblattes: Gemeinde Hausen bei Würzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Herr Bürgermeister Bernd Schraud

Druck + Anzeigen: Rosis Offsetdruck · 97262 Erbshausen
Am Kindergarten 4 · Tel. (09367) 9 91 14

Allgemeines

Tag der offenen Gartentür

Am 01. Juni 2025 findet zum 28. Mal in der Stadt und im Landkreis Würzburg der „Tag der offenen Gartentür“ statt. Die teilnehmenden Gärten können in der Zeit von 10 Uhr bis 17 Uhr besucht werden.

In diesem Jahr ist auch ein Garten aus Erbshausen unter den teilnehmenden Gärten. Die komplette Liste der Gärten sowie weitere Informationen finden Sie unter

www.bezirksverband-gartenbau-unterfranken.de/veranstaltungen/tag-der-offenen-gartentuer

Außerdem liegen in der Gemeindeverwaltung Broschüren mit den wichtigsten Informationen zum Mitnehmen bereit.

Erhebung zur gesprochenen Sprache im Heimatort

Am Lehrstuhl für Deutsche Sprachwissenschaft an der Universität Passau wird aktuell im Rahmen eines Forschungsprojekts eine Online-Fragebogenerhebung zur gesprochenen

Sprache im Heimatort durchgeführt. Ziel des Projekts ist zum einen, tiefere Einblicke in den regionalen Sprachgebrauch zu erlangen. Andererseits kann die Dokumentation von regionaler Sprache dazu beitragen, ein Stück Heimatkultur festzuhalten, sodass sie im Laufe der Zeit nicht in Vergessenheit gerät.

Durch das Ausfüllen des Fragebogens erweisen Sie der Wissenschaft und Ihrer eigenen Kultur einen großen Dienst. Den Fragebogen erreichen Sie über folgenden Link:

<https://www.soscitysurvey.de/UniPassauFragebogen/>
Der Fragebogen sollte ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen. Zum Schluss werden ein paar persönliche Daten abgefragt. Diese werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erhoben und keinesfalls weiterverarbeitet oder weitergegeben.

Mehr Flexibilität bei Fitnesskursen

in den Hausener Sportvereinen

Hausen/Rieden/Erbshausen

Kurse zur Steigerung von Kraft und Ausdauer erfreuen sich in den drei DJK-Sportvereinen der Gemeinde Hausen immer größerer Beliebtheit. Doch was, wenn man als Teilnehmerin oder Teilnehmer einen Termin des bevorzugten Kurses mal nicht wahrnehmen kann? Hier bieten die drei Vereine durch eine neue Kooperation nun deutlich verbesserte Möglichkeiten, um auf andere Kurse ausweichen zu können.

Mitglieder eines Vereins können künftig für einen vergünstigten Kooperationsbeitrag in Höhe von je 30 € pro Jahr die Mitgliedschaft in den anderen Vereinen beantragen. So kann man für einen Jahresbeitrag ab 90 € insgesamt 12 verschiedene Fitnesstrainings besuchen. Diese Kooperation umfasst die folgenden Kurse:

Montag:

Fit & Gesund, 17:30 Uhr, Hausen

Power Kurs, 17:30 Uhr, Rieden

Wirbelsäulengymnastik (60+), 19:00 Uhr, Rieden

Dienstag:

Gymnastik (ab 50), 19:00 Uhr, Erbshausen

Stärke und Ausdauer, 19:30 Uhr, Rieden

Donnerstag:

Gymnastik Männer (ab 50), 17:00 Uhr, Erbshausen

Gymnastik Frauen (ab 50), 18:00 Uhr, Erbshausen

Fit & Fun, 19:00 Uhr, Hausen

Dance Workout, 20:00 Uhr, Hausen

Freitag:

Fit und Gesund, 17:00 Uhr, Erbshausen

Fitnessstraining, 18:00 Uhr, Erbshausen

Samstag:

Functional Fitness, 10:30 Uhr, Hausen



Von links: Oliver Rumpel (Vorstand Rieden), Siegmund Treffny (Vorstand Hausen), Roman Pfeifroth (Vorstand Erbshausen), Eckhard Thill (Übungsleiter Hausen), Adelia (Fitness Nachwuchs), Mario Michetti (Teilnehmer)
Foto: DJK TG-Hausen

Zusätzlich zu den Fitnesskursen können für diesen Beitrag weitere Sportarten betrieben werden. Dazu gehören z. B. Badminton, Hula-Hoop, Korbball, Mädchen-/Frauenfußball, Radsport, Tennis und Tischtennis.

Wer sich für die Kurse interessiert, aber noch kein Mitglied der Vereine ist, kann zwei kostenlose Probetrainings in Anspruch nehmen. Bitte melden Sie sich dafür vorher per E-Mail bei dem Verein, dessen Angebot Sie bevorzugt nutzen möchten.

Bei Rückfragen zu dieser Kooperation, kann man sich gerne ebenfalls per E-Mail an die Vereine wenden oder sich auf den Webseiten informieren:

Erbshausen: Mail gymnastik@djkerbshausen-sulzwiesen.de
Web www.djkerbshausen-sulzwiesen.de

Hausen: Mail fitness@djktg-hausen.de
Web www.djktg-hausen.de

Rieden: Mail fitness@djkrieden.de
Web www.djkrieden.de

Die Kooperations-Mitgliedschaft kann ab sofort beantragt werden. Der Beitrag für dieses Kalenderjahr wird anteilig berechnet.

Haus für Kinder - Spatzennest

Die Wurzelzwerge sind los -

Waldwochen im Spatzennest

Erbshausen Den ganzen Mai sind alle Kinder, die sich für die Wurzelzwerge entschieden haben (ab vier Jahren) jeden Tag an unserem Waldplatz. Von den Gemeindemitarbeitern haben wir einen Waldwagen bekommen, indem wir unsere gesamte Ausrüstung für die Waldwochen lagern können.

Wir laufen jeden Tag um 9 Uhr am Kindergarten los und treffen uns am Waldeingang. Dort singen wir unser Waldlied „Guten Morgen lieber Wald ...“ bevor wir gemeinsam die Regeln für unseren Aufenthalt wiederholen. An unserem Platz angekommen, dürfen die Kinder gleich ausschwidern oder eine kleine stärkenden Brotzeit machen. Viele Möglichkeiten warten in den nächsten Stunden auf die Kinder: Schnitzen, sägen, klettern, auf einer Decke in die Baumkronen schauen, einen „geheimen Tunnelweg“ erforschen, Wichtelhäuschen bauen, Behausungen bauen, mit Lupendosen und Co auf Entdeckungstour gehen. Auf jeden Fall können die Kinder wertvolle Naturerlebnisse machen und eine Beziehung zu unserer Mutter Natur aufbauen.

Um ca. 12 Uhr machen wir noch eine gemeinsame Brotzeit, bevor wir uns wieder auf den Heimweg machen.



Foto: Christiane Strauß



Jetzt nach zwei Wochen ist die Waldgruppe, die aus zwei Kindergartengruppen besteht, bereits schön zusammen gewachsen. Viele Kinder, die im Alltag keinen oder nur wenig Kontakt haben, spielen im Wald gemeinsam und knüpfen neue Kontakte. Wir Erzieherinnen erkennen schon jetzt viel Entwicklungspotential für die Kinder, die so im Haus nur schwierig zu verwirklichen wären. Viele Aktivitäten im Haus erscheinen dagegen künstlich und herbeigeführt. Als Beispiel seien hier die ganzen motorischen Fähigkeiten genannt, die die Kinder im Wald durch das vorhandene Gelände ganz natürlich einüben können. Es braucht keine Sportgeräte oder anderes Material.

Am Ende unseres Waldprojektes werden wir mit den Kindern gemeinsam diese Zeit reflektieren und die Fragen stellen: „Was hat mir gut gefallen? Was war schwierig für mich? Und was habe ich neu gelernt bzw. kann ich jetzt neu?“

Als größte Herausforderung für die Kinder erleben wir den Hin-und Rückweg. Je nach Alter ist dies mit mehr oder weniger Anstrengung verbunden. Da hat schon jetzt viel Wachstum stattgefunden.

Dass wir eine solche Möglichkeit in unserer Nähe haben, ist eine wundervolle Sache ... wäre doch schade sie nicht zu nutzen!

Christiane Strauß & Kindergartenteam

Ab sofort anmelden: Ausbildung zum Zertifizierten Obstbaumpfleger 2025/2026 mit dem Bezirksverband Gartenbau und Landespflege Unterfranken

Würzburg Streuobstwiesen prägen nicht nur die fränkische Kulturlandschaft, sondern sind auch Hotspots der Biodiversität. Doch ihr Erhalt ist gefährdet. Die Pflege der prägenden Hochstammbäume wurde lange vernachlässigt, und noch immer fehlt es an qualifizierten Fachkräften, die diese Aufgabe bewältigen können. Der Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege Unterfranken bietet ab Dezember 2025 gemeinsam mit den unterfränkischen Kreislehrfachberaterinnen und -beratern zum dritten Mal die Ausbildung zum zertifizierten Obstbaumpfleger / zur zertifizierten Obstbaumpflegerin an – und setzt damit ein starkes Zeichen für den Naturschutz. Die Anmeldung für den Kurs 2025/26 ist ab sofort möglich. Die Ausbildung richtet sich an engagierte Personen, die mit Fachwissen und Praxisbezug zur Sicherung und Pflege dieser ökologisch bedeutsamen Flächen beitragen möchten. In zehn praxisnahen Modulen werden im Jahresverlauf zentrale Aspekte rund um die Streuobstwiese behandelt – von der fachgerechten Pflanzung über Schnitt und Veredelung bis hin zu Vermarktung, Fördermöglichkeiten und wirtschaftlichen Aspekten.

Ein besonderes Plus: Der erfolgreiche Abschluss wird im Rahmen des Streuobstpakts Bayern anerkannt, wodurch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer künftig auch Fördermaßnahmen begleiten und umsetzen können.

„Mit dieser Ausbildung wollen wir dem Rückgang der Streuobstpflanze aktiv entgegenwirken“, betont Landrat Thomas Eberth, Vorsitzender des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege Würzburg. „Nur durch qualifizierte Obstbaumpflegerinnen und -pfleger lässt sich die Artenvielfalt auf unseren Wiesen langfristig erhalten.“

Anmeldung über den Bezirksverband Gartenbau Unterfranken

Die Kosten für die gesamte Ausbildung betragen 550 Euro. Darin eingeschlossen sind Mittagessen und Getränke an allen Kurstagen sowie umfangreiche Kursunterlagen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten einen ganzheitlichen Blick auf die Streuobstwiese im Rhythmus der Jahreszeiten – fundiert, praxisnah und zukunftsorientiert.

Die zehn Termine, die Kursinhalte sowie das Anmeldeformular sind auf der Homepage des Bezirksverbands Unterfranken zu finden unter: www.bezirksverband-gartenbau-unterfranken.de/veranstaltungen/ausbildung-obstbaumpfleger-in

Für weitere inhaltliche Fragen steht der jeweils zuständige Kreislehrfachberater für Gartenkultur und Landespflege zur Verfügung. Im Landkreis Würzburg ist Ihre Ansprechpartnerin: Jessica Tokarek, Telefon: 0931 / 8003-5463, E-Mail: j.tokarek@lra-wue.bayern.de



Ungepflegte Streuobstbäume leiden nicht selten an Parasitenbefall und drohen abzusterben. Der Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege Unterfranken bietet 2025/26 gemeinsam mit den unterfränkischen Kreislehrfachberatungen bereits zum dritten Mal eine Ausbildung zum zertifizierten Obstbaumpfleger an, um dieser Entwicklung entgegenzuhalten. Im Landkreis Würzburg ist die Ansprechpartnerin Jessica Tokarek. Foto: Dieter Büttner

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzerhaltung und Unternehmensnachfolge

Würzburg In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z. B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben, etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos. Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Mittwoch, 11. Juni 2025 von 9.00 bis 12.30 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.